

# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	<b>Mo 27.11.23</b>	<b>Schuld – Unzumutbarkeit</b>
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

# VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
3. Zumutbarkeit

# Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Täter</li><li>– Tatobjekt...</li></ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Wissen/FMH</li><li>– Wollen/IKN</li></ul>	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>– Überwiegendes Interesse</li><li>– Schutzprinzip</li><li>– Autonomieprinzip</li></ul>		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	<ol style="list-style-type: none"><li><b>Schuldfähigkeit</b><ul style="list-style-type: none"><li>– Kindesalter</li><li>– Schwere psychische Störung</li><li>– Intelligenzmangel</li><li>– Bewusstseinsstörung</li></ul></li><li>Unrechtsbewusstsein</li><li>Zumutbarkeit</li></ol>		Vorwerfbarkeit

# Kindesalter

11. März 2023: Luise (12) aus Freudenberg/NRW wird von zwei gleichaltrigen Mitschülerinnen getötet.



[FAZ](#)

# Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Täter</li><li>– Tatobjekt...</li></ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Wissen/FMH</li><li>– Wollen/IKN</li></ul>	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>– Überwiegendes Interesse</li><li>– Schutzprinzip</li><li>– Autonomieprinzip</li></ul>		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	<ol style="list-style-type: none"><li><b>Schuldfähigkeit</b><ul style="list-style-type: none"><li>– Kindesalter</li><li>– Schwere psychische Störung</li><li>– Intelligenzmangel</li><li>– Bewusstseinsstörung</li></ul></li><li>Unrechtsbewusstsein</li><li>Zumutbarkeit</li></ol>		Vorwerfbarkeit

# Schwere psychische Störung

Fatales Gutachten: Ein Bauer schießt um sich und erschlägt danach eine Frau mit einem Hammer. Vor Gericht steht die Frage im Zentrum: War der Mann zurechnungsfähig? «Dritte Gewalt» – der [Justiz-Podcast der Republik, Folge 2](#).



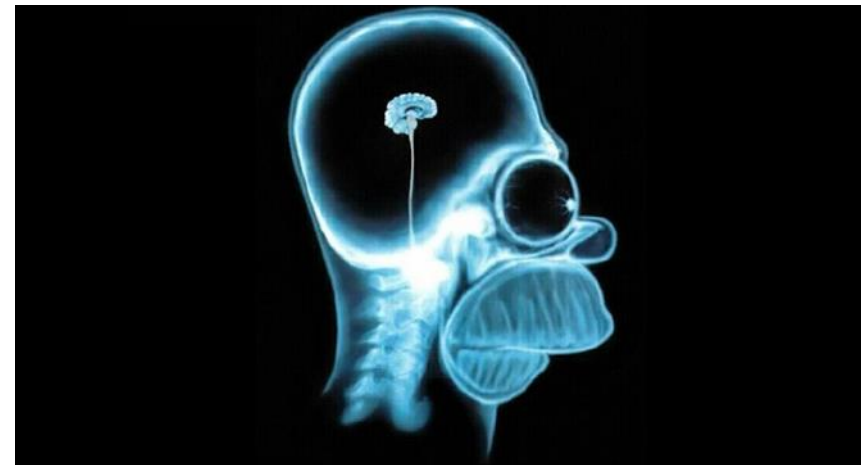


# Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Täter</li><li>– Tatobjekt...</li></ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Wissen/FMH</li><li>– Wollen/IKN</li></ul>	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>– Überwiegendes Interesse</li><li>– Schutzprinzip</li><li>– Autonomieprinzip</li></ul>		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	<ol style="list-style-type: none"><li><b>Schuldfähigkeit</b><ul style="list-style-type: none"><li>– Kindesalter</li><li>– Schwere psychische Störung</li><li>– Intelligenzmangel</li><li>– Bewusstseinsstörung</li></ul></li><li>Unrechtsbewusstsein</li><li>Zumutbarkeit</li></ol>		Vorwerfbarkeit

# Intelligenzmangel

Richtwert: Oberhalb von IQ 70  
keine forensische Relevanz



Homer sapiens

# Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Täter</li><li>– Tatobjekt...</li></ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Wissen/FMH</li><li>– Wollen/IKN</li></ul>	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>– Überwiegendes Interesse</li><li>– Schutzprinzip</li><li>– Autonomieprinzip</li></ul>		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	<ol style="list-style-type: none"><li><b>Schuldfähigkeit</b><ul style="list-style-type: none"><li>– Kindesalter</li><li>– Schwere psychische Störung</li><li>– Intelligenzmangel</li><li>– Bewusstseinsstörung</li></ul></li><li>Unrechtsbewusstsein</li><li>Zumutbarkeit</li></ol>		Vorwerfbarkeit

# Actio libera in causa

- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
  - 1. Schuldfähigkeit
    - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
    - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
    - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



BGE 122 IV 49

# Rauschtat (Art. 263 StGB)

1. Selbstverschuldete  
«Unzurechnungsfähigkeit»
2. Im Berauschungsmoment Tat  
weder geplant noch vorhersehbar,  
oder
3. (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar,  
aber nicht fahrlässig strafbar.



# VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
3. Zumutbarkeit

# Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Täter</li><li>– Tatobjekt...</li></ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Wissen/FMH</li><li>– Wollen/IKN</li></ul>	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>– Überwiegendes Interesse</li><li>– Schutzprinzip</li><li>– Autonomieprinzip</li></ul>		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none"><li>– Kindesalter</li><li>– Schwere psychische Störung</li><li>– Intelligenzmangel</li><li>– Bewusstseinsstörung</li></ul></li><li>2. Unrechtsbewusstsein</li><li>3. Zumutbarkeit</li></ol>		Vorwerfbarkeit

# Zusammenfassung Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
  - a. Überhaupt nichts Unrechtes
  - b. Keine Unrechtszweifel
  
2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
  - a. Gewissenhafter Mensch
  - b. Unklare Rechtslage
  - c. Frühere Freisprüche
  - d. Behördliches Dulden
  - e. Falsche Behördenauskunft
  - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)





# Leseempfehlung

Tonio Walter, Grundfragen der Irrtumsdogmatik, [Vortrag an der türkischen Strafrechtslehrertagung, Ankara 2018.](#)



# VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
3. Zumutbarkeit

# Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Täter</li><li>– Tatobjekt...</li></ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Wissen/FMH</li><li>– Wollen/IKN</li></ul>	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>– Überwiegendes Interesse</li><li>– Schutzprinzip</li><li>– Autonomieprinzip</li></ul>		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	1. Schuldfähigkeit 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit <ul style="list-style-type: none"><li>– Entschuldigender Notstand</li><li>– Entschuldigende Notstandshilfe</li><li>– Entschuldigender Notwehrexzess</li></ul>		Vorwerfbarkeit

# Zumutbarkeit

Grundgedanke: In gewissen Extremsituationen existentieller Bedrohung wird dem Täter kein Vorwurf gemacht, wenn er das Recht bricht. Wir muten ihm rechtmässiges Handeln nicht zu.

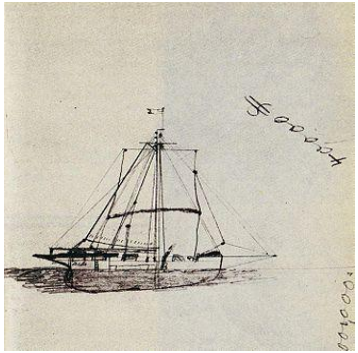


# VII. Schuld

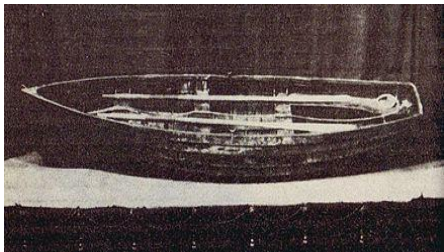
1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
3. Zumutbarkeit
  - a. Entschuldigender Notstand
  - b. Entschuldigende Notstandshilfe
  - c. Entschuldigende Notwehr

R. v. Dudley & Stephens

# R v Dudley & Stephens (1884)



The Mignonette



Rescue boat



Captain Dudley



1. Mate Stephens



Sailor Brooks



Cabin Boy Richard Parker, 17

# Dudley & Stephens

The Queen's Bench Division

Lord Coleridge: «Necessity is not a  
defence to a charge of murder»





# Dudley & Stephens

- Dudley and Stephens were sentenced to the statutory death penalty with a recommendation for mercy.
- On behalf of Queen Victoria the Home Secretary, William Harcourt, later turned the sentence into 6 months of imprisonment



# Dudley & Stephens

Wie viele Jahre Freiheitsstrafe würden Sie als Richter/in ausfällen?



# Dudley & Stephens

Summ-Frage

- Lebenslänglich
- 5 Jahre
- Freispruch



# VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
3. Zumutbarkeit
  - a. Entschuldigender Notstand
  - b. Entschuldigende Notstandshilfe
  - c. Entschuldigende Notwehr

# Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

<sup>1</sup> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

<sup>2</sup> War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.

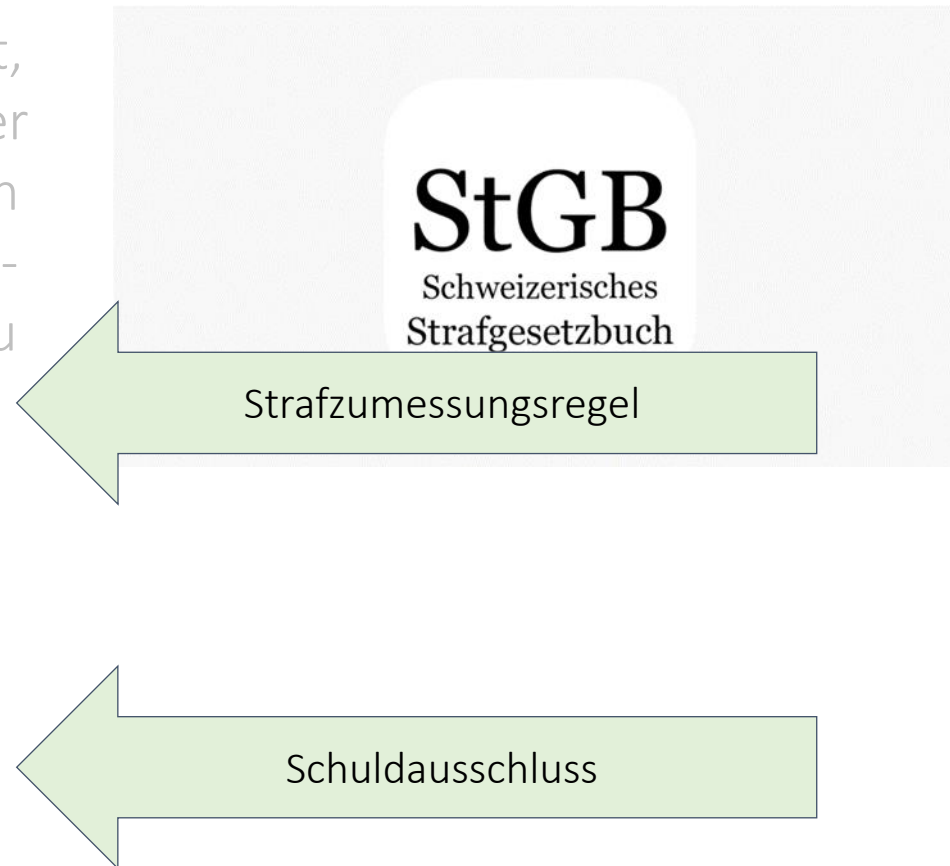


**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

# Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

<sup>1</sup> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird **milder bestraft**, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

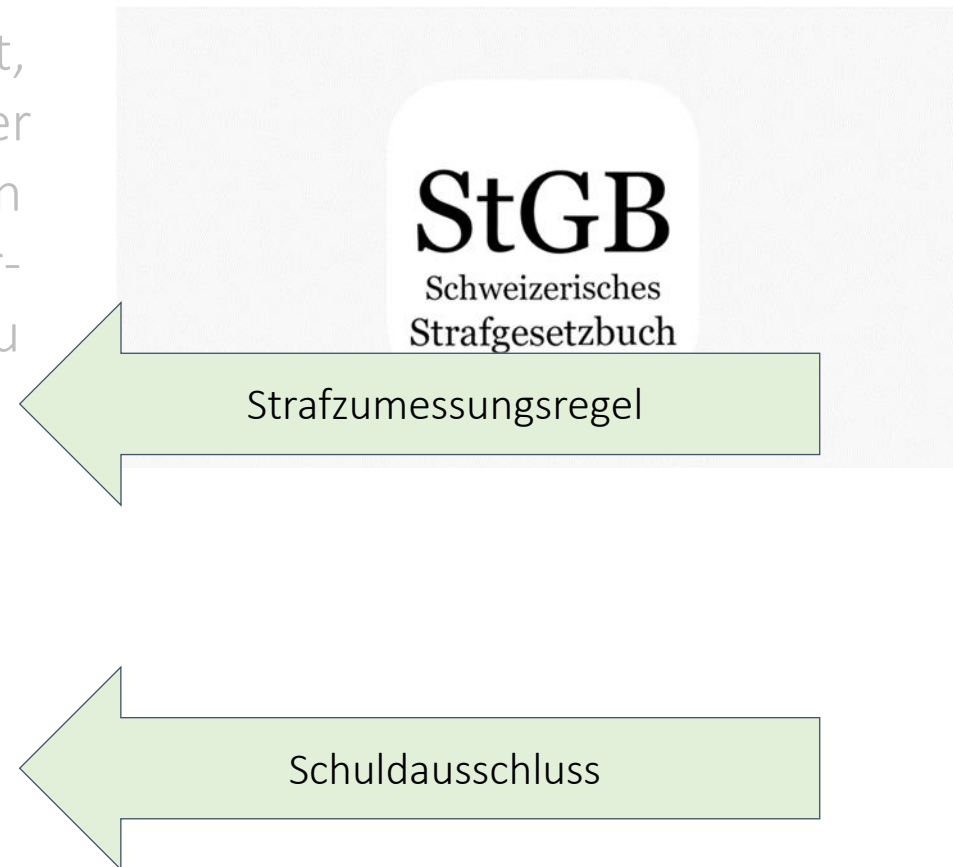
<sup>2</sup> War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**.



# Art. 18 – Entschuldigender Notstand

<sup>1</sup> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird **milder bestraft**, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

<sup>2</sup> War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**.





# Schuld

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	Notstand – Notstandslage – Notstandshandlung	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch <b>höherwertige Interessen</b> wahrt	Art. 17 Rechtfertigender Notstand
Schuld	Notstand – Notstandslage – Notstandshandlung	War dem Täter <b>nicht zuzumuten</b> , das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er <b>nicht schuldhaft</b>	Art. 18 Abs. 2 Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm <b>zuzumuten</b> war, das gefährdete Gut <b>preiszugeben</b> .	Art. 18 Abs. 1 Strafmilderung bei Notstand



# Diskussion

Hat sich Dudley strafbar gemacht?



# Entschuldigender Notstand

1. Hat Dudley den Tatbestand der Tötung erfüllt?
2. Ist seine Handlung durch Notstand gerechtfertigt?
3. Liegt eine Situation des entschuldigenden Notstands aufgrund Unzumutbarkeit vor?



# Tatbestandsmässigkeit

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tatobjekt („Opfer“)</li> <li>– Tatmittel</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wissen/FMH</li> <li>– Wollen/IKN</li> </ul>	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte <b>Tat begeht</b> , um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Rechtswidrigkeit	Rechtfertigender Notstand <ul style="list-style-type: none"> <li>– Notstandslage</li> <li>– Notstandshandlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnis der Notlage</li> <li>– Wille Interessenwahrung</li> </ul>	
Schuld	Entschuldigender Notstand <ul style="list-style-type: none"> <li>– Notstandslage</li> <li>– Notstandshandlung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnis der Notlage</li> <li>– Wille Interessenwahrung</li> </ul>	

# Entschuldigender Notstand

1. Hat Dudley den Tatbestand der Tötung erfüllt?
2. Ist seine Handlung durch Notstand gerechtfertigt?
3. Liegt eine Situation des entschuldigenden Notstands aufgrund Unzumutbarkeit vor?



# Rechtfertigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individualrechtsgut – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

# Rechtfertigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individualrechtsgut – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein <b>eigenes</b> oder das <b>Rechtsgut</b> einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

# Rechtfertigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – IndividualRG Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut <b>einer anderen Person</b> aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

# Rechtfertigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individualrechtsgut – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren <b>Gefahr</b> zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		



# Rechtfertigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individualrechtsgut – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer <b>unmittelbaren</b> , nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

# Rechtfertigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individualrechtsgut – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, <b>handelt rechtmässig</b> , wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

# Rechtfertigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individualrechtsgut – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<p><b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b>          Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu <b>retten</b>, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

# Rechtfertigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individualrechtsgut – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, <b>nicht anders abwendbaren</b> Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

# Rechtfertigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individualrechtsgut – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch <b>höherwertige Interessen</b> wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

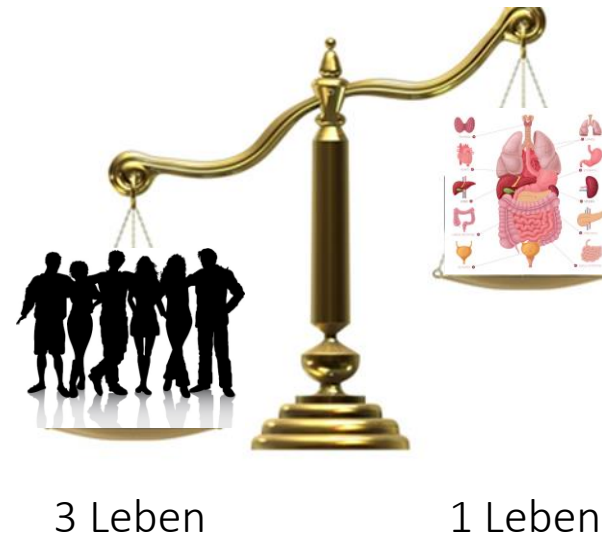
# Rechtfertigender Notstand

Die Tat im Notstand ist nur gerechtfertigt, wenn deutlich höherwertige Interessen gewahrt werden.



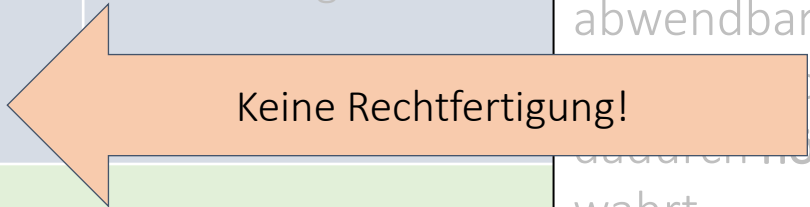
# Interessenabwägung

- Rang der Rechtsgüter
- Schwere der Verletzung
- Zahl der Opfer (?)
- Grenzen der Abwägung (?)



# Rechtfertigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individualrechtsgut – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – <b>Interessenabwägung</b>	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, ist rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		





# Rechtfertigender Notstand

- Tötung von Parker ist nicht gerechtfertigt, mangels Wahrung eindeutig höherer Interessen.
- Parker kann Notwehr üben.



# Entschuldigender Notstand

1. Hat Dudley den Tatbestand der Tötung erfüllt?
2. Ist seine Handlung durch Notstand gerechtfertigt?
3. Liegt eine Situation des entschuldigenden Notstands aufgrund Unzumutbarkeit vor?



# Entschuldigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochwertige Individ.-RG – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<p><b>Art. 18 – Entschuldbarer Notstand</b>          Wer eine mit <b>Strafe bedrohte Tat</b> begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...</p>

# Entschuldigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochwertige Individ.-RG – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<p><b>Art. 18 – Entschuldbarer Notstand</b>          Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für <b>Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter</b> zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...</p>

# Entschuldigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochwertige Individ.-RG – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<p><b>Art. 18 – Entschuldbarer Notstand</b>          Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren <b>Gefahr</b> für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...</p>

# Entschuldigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochwertige Individ.-RG – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<p><b>Art. 18 – Entschuldbarer Notstand</b>          Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer <b>unmittelbaren</b>, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...</p>

# Entschuldigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochwertige Individ.-RG – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<p><b>Art. 18 – Entschuldbarer Notstand</b>          Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu <b>retten</b>, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...</p>

# Entschuldigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochwertige Individ.-RG – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<p><b>Art. 18 – Entschuldbarer Notstand</b>          Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, <b>nicht anders abwendbaren</b> Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...</p>



# Entschuldigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochwertige Individ.-RG – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<p><b>Art. 18 – Entschuldbarer Notstand</b>          Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...</p>

# Interessenabwägung

- Rang der Rechtsgüter
- Schwere der Verletzung
- Zahl der Opfer (?)
- Grenzen der Abwägung (?)



3 Leben

1 Leben

# Entschuldigender Notstand

Weshalb wird in Notstandssituation kein Schuldvorwurf erhoben?

- Seelische Zwangslage, die rechtmässiges Handeln erschwert.  
Unzumutbarkeit.
- Vermindertes Unrecht, da teilweise gerechtfertigt.



# Entschuldigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochwertige Individ.-RG – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<p><b>Art. 18 – Entschuldbarer Notstand</b>          Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, <b>um</b> sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter <b>zu retten</b>, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...</p>

# Entschuldigender Notstand

Fazit: Dudley hätte nach schweizerischem Recht freigesprochen werden müssen, weil ihm die Preisgabe des eigenen Lebens nicht zuzumuten war.



# VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
3. Zumutbarkeit
  - a. Entschuldigender Notstand
  - b. Entschuldigende Notstandshilfe
  - c. Entschuldigende Notwehr

# Art. 18 – Entschuldbare Notstandshilfe

<sup>1</sup> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

<sup>2</sup> War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

# Art. 18 – Entschuldbare Notstandshilfe

<sup>1</sup> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

<sup>2</sup> War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.





# Art. 18 – Entschuldigende Notstandshilfe

<sup>1</sup> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

<sup>2</sup> War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.



# Entschuldigende Notstandshilfe

Darf Mayor Lars Koch das Flugzeug abschießen, welches droht, in ein volles Stadion gesteuert zu werden?



# Entschuldigende Notstandshilfe

1. Hat Lars Koch den Tatbestand der Tötung erfüllt?
2. Ist der Abschuss des Flugzeugs gerechtfertigt?
3. Liegt eine entschuldigende Notstandshilfe vor?



# Tatbestandsmässigkeit

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tatobjekt („Opfer“)</li> <li>– Tatmittel</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wissen/FMH</li> <li>– Wollen/IKN</li> </ul>	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte <b>Tat begeht</b> , um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Rechtswidrigkeit	Rechtfertigender Notstand <ul style="list-style-type: none"> <li>– Notstandslage</li> <li>– Notstandshandlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnis der No</li> <li>– Wille Interessen</li> </ul>	
Schuld	Entschuldigender Notstand <ul style="list-style-type: none"> <li>– Notstandslage</li> <li>– Notstandshandlung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnis der Notlage</li> <li>– Wille Interessenwahrung</li> </ul>	

# Entschuldigende Notstandshilfe

1. Hat Lars Koch den Tatbestand der Tötung erfüllt?
2. Ist der Abschuss des Flugzeugs gerechtfertigt?
3. Liegt eine entschuldigende Notstandshilfe vor?



# Entschuldigende Notstandshilfe

- Notwehrhilfe
- Notstandshilfe
- [Art. 14 StGB](#) i.V.m [Art. 92a MStG](#)
- Pflichtenkollision



## Art. 92a Militärgesetz – Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge

<sup>1</sup> Ein Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge ist nur zulässig, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen.

<sup>5</sup> Die Vorsteherin ... des VBS ordnet den Waffeneinsatz an. Sie kann die Kompetenz für den Waffeneinsatz an den Kommandanten der Luftwaffe delegieren.



# Pflichtenkollision

- Rechtfertigende Pflichtenkollision bei gleichwertigen *Handlungspflichten* (Rettung Unfallopfer)
- Keine rechtfertigende Pflichtenkollision bei Aufeinandertreffen von *Unterlassungspflicht* (Absehen von aktiver 164-facher Tötung) mit einer *Handlungspflicht* (Rettung 70.000) kollidiert.





# Rechtfertigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individ.-Rechtsgut Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

# Rechtfertigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individ.-Rechtsgut Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das <b>Rechtsgut einer anderen Person</b> aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

# Rechtfertigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individ.-Rechtsgut Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren <b>Gefahr</b> zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

# Rechtfertigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individ.-Rechtsgut Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer <b>unmittelbaren</b> , nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

# Rechtfertigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individ.-Rechtsgut Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, <b>handelt rechtmässig</b> , wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

# Rechtfertigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individ.-Rechtsgut Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu <b>retten</b> , handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

# Rechtfertigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individ.-Rechtsgut Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, <b>nicht anders abwendbaren</b> Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

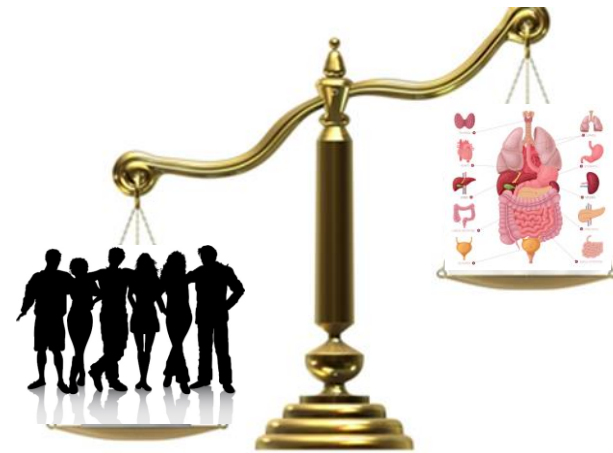
# Rechtfertigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individ.-Rechtsgut Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch <b>höherwertige Interessen</b> wahrt.
Schuld	– Schuldfähigkeit...		



# Interessenabwägung

- Rang der Rechtsgüter
- Schwere der Verletzung
- Zahl der Opfer (?)
- Grenzen der Abwägung (?)



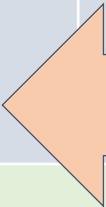
70.000  
Leben

164  
Leben

# Rechtfertigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individ.-Rechtsgut Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – <b>Interessenabwägung</b>	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<div data-bbox="1523 558 2323 1153" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand</b>  Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, ist rechtmässig, wenn er durch die Tat höhere wertige Interessen wahrt.</p> </div>
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

Keine Rechtfertigung Lars Kochs



# Entschuldigende Notstandshilfe

- Mangels Wahrung eindeutig höherwertiger Interessen ist der Abschuss nicht gerechtfertigt.
- Fluggäste könnten damit auch Notwehr gegen Lars Koch üben.



# Entschuldigende Notstandshilfe

1. Hat Lars Koch den Tatbestand der Tötung erfüllt?
2. Ist der Abschuss des Flugzeugs gerechtfertigt?
3. Liegt eine entschuldigende Notstandshilfe vor?



# Entschuldigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochw. Individ.-RG Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	

## Art. 18 – Entschuldbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für **Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter** zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...

# Entschuldigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochw. Individ.-RG Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<p><b>Art. 18 – Entschuldbarer Notstand</b>          Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder <b>eine andere Person</b> aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...</p>

# Entschuldigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochw. Individ.-RG Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	

**Art. 18 – Entschuldbarer Notstand**  
 Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren **Gefahr** für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...

# Entschuldigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochw. Individ.-RG Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	<p><b>Art. 18 – Entschuldbarer Notstand</b>          Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer <b>unmittelbaren</b>, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...</p>



# Entschuldigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochw. Individ.-RG Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	

## Art. 18 – Entschuldbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu **retten**, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...

# Entschuldigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochw. Individ.-RG Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	

**Art. 18 – Entschuldbarer Notstand**  
 Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, **nicht anders abwendbaren** Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...

# Entschuldigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochw. Individ.-RG Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	

## Art. 18 – Entschuldbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...

# Entschuldigende Notstandshilfe

- Rang der Rechtsgüter
- Schwere der Verletzung
- Zahl der Opfer (?)
- Grenzen der Abwägung (?)



70.000  
Leben

164  
Leben

# Entschuldigende Notstandshilfe

- War Lars zumutbar zuzusehen, wie 70.000 Menschen sterben?
- Durfte Lars Koch 164 als reine Werkzeuge für die Überlebensinteressen der Stadiongäste instrumentalisieren?



# Entschuldigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochw. Individ.-RG Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage  – Wille Interessenwahrung	

## Art. 18 – Entschuldbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, **um** sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter **zu retten**, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...

# Entschuldigende Notstandshilfe

Ist die Notstandshilfe Lars Kochs aufgrund von Unzumutbarkeit entschuldigt oder erhält er bloss eine Strafmilderung?



# Entschuldigende Notstandshilfe

## Deutschland

Keine Entschuldigung,  
Schuldspruch.

## Schweiz

Entschuldigung,  
Freispruch.





# § 35 StGB/DE – Entschuldigende Notstandshilfe

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr **von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person** abzuwenden, handelt ohne Schuld.



# Art. 20a E-StGB/1998

<sup>1</sup> Begeht jemand eine mit Strafe bedrohte Tat, um **sich oder eine ihm nahe stehende Person** aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben oder andere hochrangige Güter zu retten, so mildert das Gericht die Strafe, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

<sup>2</sup> War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.

98.038

## **Botschaft**

**zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht**

vom 21. September 1998

# Art. 18 – Entschuldbare Notstandshilfe

<sup>1</sup> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine **andere Person** aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

<sup>2</sup> War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.

The logo consists of a white rounded square centered on a light gray background. Inside the square, the text 'StGB' is written in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black sans-serif font, stacked on two lines.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

## Art. 92a Militärgesetz – Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge

<sup>1</sup> Ein Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge ist nur zulässig, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen.

<sup>5</sup> Die Vorsteherin ... des VBS ordnet den Waffeneinsatz an. Sie kann die Kompetenz für den Waffeneinsatz an den Kommandanten der Luftwaffe delegieren.



## Art. 92a Militärgesetz – Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge

«Ein solcher Flugzeugabschuss verstösst nicht nur gegen den Kerngehalt des Rechts auf Leben (Art. 10 BV). Eine Abwägung «Leben gegen Leben», bei welcher der Staat Menschen opfert, um eventuell eine grössere Zahl unschuldiger Menschen zu retten, degradiert die Flugzeugpassagiere zugleich zu Objekten einer staatlichen Handlung und verletzt somit auch die Menschenwürde. Das ist unter dem Gesichtspunkt des Artikels 7 BV nicht zulässig.»



[Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee vom 3. September 2014, BBl 2014 6955 ff, 7015.](#)

# Entschuldigende Notstandshilfe

## Deutschland

Keine Entschuldigung, da menschenunwürdige Behandlung der Fluggäste.  
Schuldspruch

## Schweiz

Entschuldigung aufgrund doppelter Entscheidung des Gesetzgebers (StGB 18, MStG 92a). Freispruch.



# VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
3. Zumutbarkeit
  - a. Entschuldigender Notstand
  - b. Entschuldigende Notstandshilfe
  - c. Entschuldigende Notwehr

# Art. 16 – Entschuldbare Notwehr

<sup>1</sup> Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Artikel 15, so mildert das Gericht die Strafe.

<sup>2</sup> Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.



# Art. 16 – Entschuldbare Notwehr

<sup>1</sup> Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Artikel 15, so mildert das Gericht die Strafe.

<sup>2</sup> Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 16 – Entschuldigende Notwehr

<sup>1</sup> Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Artikel 15, so mildert das Gericht die Strafe.

<sup>2</sup> Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.



# Notwehr

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	Notwehr – Notwehrlage – Abwehrhandlung	Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.	Art. 15 Rechtfertigende Notwehr
Schuld	Notwehr – Notwehrlage – Abwehrhandlung	Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.	Art. 16 Abs. 2 Entschuldigende Notwehr
		Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Artikel 15, so mildert das Gericht die Strafe.	Art. 16 Abs. 1 Strafmilderung Notwehr

# Notwehrexzesse

- Vim vi repellere licet
- Wer ist Täter, wer ist Opfer?
- Notwehrender als überforderter Statthalter des staatlichen Gewaltmonomols



Dr. Karen Schobloch, [Vortrag  
Notwehr und Exzesse \(2021\)](#)

# Notwehrexzesse

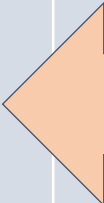
„Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass nur wenige in eine Notwehrlage geratene Menschen kühles Blut und temperamentlose Überlegungen zu bewahren vermögen.“



[OG/ZH – SB170440](#) (m.H.a. Stratenwerth)

# Notwehrexzess

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – <b>Gegenwärtig/ unmittelbar drohend</b> – Rechtswidrig  Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage          Verteidigungswille	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit


Extensiver Exzess

# Notwehrexzesse

Extensiver Notwehrexzess:

- Zeitliche Überschreitung Notwehr
- Keine Präventivschläge gegen Feinde
- Kein Rachefeldzug (Kill the Rapist)
- Keine Rechtfertigung/Entschuldigung
- Ausser: Irrtum über Angriff



# Notwehrexzesse

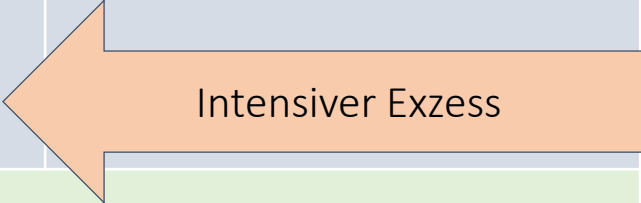
Extensiver Notwehrexzess (Rechtsfolge):

- Mangels Notwehrlage weder  
Rechtfertigung noch Entschuldigung





# Notwehrexzess

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig  Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität <b>Abwehrmittel</b> – <b>Proportionalität</b>	Kenntnis Notwehrlage       Verteidigungswille	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit

# Notwehrexzesse

Intensiver Notwehrexzess:

- Über die Stränge schlagen
- Disproportionales Mittel:  
Schießen statt Schlagen
- Interessendisproportion  
(Tactical Contact)



# Notwehrexzesse

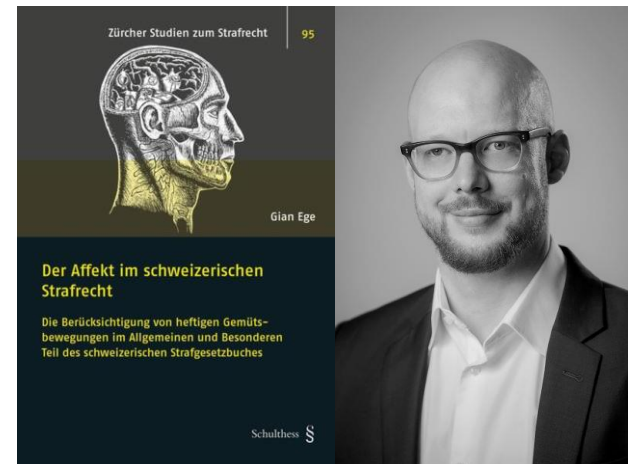
Intensiver Notwehrexzess (Rechtsfolge)

- Schuldmilderung (16 I)
- Schuldausschluss (16 II), falls entschuldbare Aufregung oder Bestürzung über den Angriff (asthenischer Exzess)



# Notwehrexzesse

«Gefühlsregungen, die auf Zorn, Wut oder Hass und damit Kraft beruhen, werden als sthenische Affekte bezeichnet (griechisch sthenos = Kraft). Stehen demgegenüber Schrecken, Angst oder Trauer und damit Schwäche im Vordergrund, so handelt es sich um asthenische Affekte (griechisch asthenos = kraftlos).»



GIAN EGE, [Der Affekt im schweizerischen Strafrecht](#), Diss. ZH 2017, S. 119 zur h.L.

# Notwehrexzess

- X. begab sich am 17. November 2012 zu ihrem damaligen Freund A.
- Sie führte eine Pistole der Marke «Heckler & Koch» 9mm mit sich, ohne über den erforderlichen Waffentrag-schein zu verfügen.
- In der Wohnung von A. kam es zu einer zunächst verbalen und anschliessend tätlichen Auseinandersetzung



[6B 853/2016](#)

[OG/ZH – SB170440](#)

# Notwehrexzess

- A. habe herumgebrüllt und sich selber auf die Beine geschlagen, wie ein Gorilla oder ein Psycho (Urk. 4/3 S. 27)
- X. zog die Pistole und richtete sie auf A.
- A. hob das Sofa hoch, warf es um ging frontal auf X. zu.



[6B 853/2016](#)

[OG/ZH – SB170440](#)

# Notwehrexzess

- Innert weniger Sekunden gab X. aus einer Entfernung von mindestens 1.5 insgesamt fünf Schüsse auf A. ab.
- Bei den beiden ersten Schussabgaben stand A., während er im Moment der dritten bereits stürzte. Als die Schüsse vier und fünf erfolgten, lag A. wehrlos auf dem Rücken am Boden.



[6B 853/2016](#)

[OG/ZH – SB170440](#)

# Notwehrexzess

1. Hat X. den Tatbestand der Tötung erfüllt?
2. War die Tötung in Notwehr gerechtfertigt?
3. Lag ein entschuldigender Notwehrexzess vor?



[6B 853/2016](#)

[OG/ZH – SB170440](#)



# Notwehrexzess

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tatobjekt („Opfer“)</li> <li>– Tatmittel</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wissen/FMH</li> <li>– Wollen/IKN</li> </ul>	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage  Abwehrhandlung	Kenntnis Notwehrlage  Verteidigungswille	
Schuld	Notwehrlage  Abwehrhandlung	Kenntnis Notwehrlage  Verteidigungswille	

# Notwehrexzess

1. Hat X. den Tatbestand der Tötung erfüllt?
2. War die Tötung in Notwehr gerechtfertigt?
3. Lag ein entschuldigender Notwehrexzess vor?



[6B 853/2016](#)

[OG/ZH – SB170440](#)

# Notwehrexzess

Tatbestand	Objektiv – Täter...	Subjektiv – Wissen...	} Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig  Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage          Verteidigungswille	<b>Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr</b> Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.
Schuld			} Vorwerfbarkeit

# Notwehrexzess

Tatbestand	Objektiv – Täter...	Subjektiv – Wissen...	} Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig  Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage          Verteidigungswille	<b>Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr</b> Wird jemand ohne Recht <b>angegriffen</b> oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.
Schuld			} Vorwerfbarkeit

# Notwehrexzess

Tatbestand	Objektiv – Täter...	Subjektiv – Wissen...	} Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig  Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage          Verteidigungswille	Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr Wird <b>jemand</b> ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.
Schuld			} Vorwerfbarkeit

# Notwehrexzess

Tatbestand	Objektiv – Täter...	Subjektiv – Wissen...	} Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig  Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage          Verteidigungswille	<b>Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr</b> Wird jemand ohne Recht <b>angegriffen</b> oder <b>unmittelbar mit einem Angriff</b> so ist der Angegriffene und andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.
Schuld			} Vorwerfbarkeit



# Notwehrexzess

«Objektiv... sei der Angriff im Moment, als der Verstorbene zusammenbrach, mithin beim oder spätestens nach dem dritten Schuss, beendet gewesen.»



[6B 853/2016](#)

[OG/ZH – SB170440](#)

# Notwehrexzess

Erster Schuss: Gerechtfertigt

Zweiter und dritter Schuss: Intensiver Exzess

Vierter und fünfter Schuss: Extensiver Exzess



[6B 853/2016](#)

[OG/ZH – SB170440](#)

[OG/ZH – UE180095](#) (13 Schüsse Polizei)



# Notwehrexzess

Tatbestand	Objektiv – Täter...	Subjektiv – Wissen...	} Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig  Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage          Verteidigungswille	Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr Wird jemand <b>ohne Recht</b> angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.
Schuld			} Vorwerfbarkeit

# Notwehrexzess

Tatbestand	Objektiv – Täter...	Subjektiv – Wissen...	} Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig  Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage          Verteidigungswille	} <b>Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr</b> Wird jemand <b>ohne Recht</b> angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den <b>Angriff</b> in einer den Umständen angemessenen Weise <b>abzuwehren</b> .
Schuld			} Vorwerfbarkeit

# Notwehrexzess

Tatbestand	Objektiv – Täter...	Subjektiv – Wissen...	} Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig  Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität <u>Abwehrmittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage          Verteidigungswille	} <b>Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr</b> Wird jemand <b>ohne Recht</b> angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere <b>berechtigt</b> , den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise <b>abzuwehren</b> .
Schuld			} Vorwerfbarkeit

# Notwehrexzess

Tatbestand	Objektiv – Täter...	Subjektiv – Wissen...	} Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig  Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage          Verteidigungswille	<b>Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr</b> Wird jemand <b>ohne Recht</b> angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den <b>Umständen angemessenen Weise</b> abzuwehren.
Schuld	← Intensiver Exzess		} Vorwerfbarkeit

# Notwehrexzess

1. Hat X. den Tatbestand der Tötung erfüllt?
2. War die Tötung in Notwehr gerechtfertigt?
3. Lag ein entschuldigender Notwehrexzess vor?



[6B 853/2016](#)

[OG/ZH – SB170440](#)

# Notwehrexzess

Tatbestand	Objektiv – Täter...	Subjektiv – Wissen...	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage Abwehrhandlung	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	
Schuld	<p>Notwehrlage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Angriff</li> <li>– Individualrechtsgut</li> <li>– Gegenwärtig/ unmittelbar drohend</li> <li>– Rechtswidrig</li> </ul> <p>Abwehrhandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gegen Angreifer</li> <li>– Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u></li> <li>– Proportionalität</li> </ul>	<p>Kenntnis Notwehrlage</p> <p>Verteidigungswille <b>Asthenischer Exzess</b></p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Art. 16 – Entschuldbare Notwehr</b>  <sup>2</sup> Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in <b>entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung</b> über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.</p> </div>

# Notwehrexzess

«...nicht nachvollziehbar, wie ...die über eine Schiessausbildung verfügende und im Tatzeitpunkt im (Personen-) Sicherheitsbereich tätige Beschwerdegegnerin, die sich bewusst auf einen Angriff des Verstorbenen eingestellt hatte, ... über die Wirkungslosigkeit der Drohung bestürzt gewesen und in Panik und Todesangst geraten [sei].»



[6B 853/2016](#)

[OG/ZH – SB170440](#)

# Notwehrexzess

1. Die Beschuldigte A. ist weiter schuldig der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 StGB.
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren...



[6B 853/2016](#)

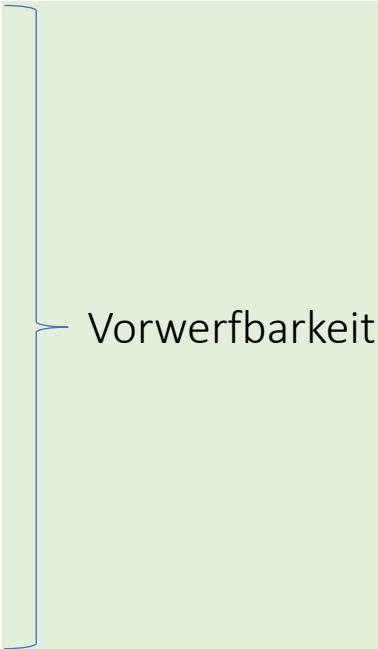
[OG/ZH – SB170440](#)



# VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
3. Zumutbarkeit

# Schuld

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	– Überwiegendes Interesse...		
Schuld	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none"><li>– Kindesalter</li><li>– Schwere psychische Störung</li><li>– Intelligenzmangel</li><li>– Bewusstseinsstörung</li></ul></li><li>2. Unrechtsbewusstsein<ul style="list-style-type: none"><li>– Fehlen Unrechtsbewusstsein</li><li>– Unvermeidbarkeit</li></ul></li><li>3. Zumutbarkeit<ul style="list-style-type: none"><li>– Entschuldigender Notstand</li><li>– Entschuldigende Notstandshilfe</li><li>– Entschuldigender Notwehrexzess</li></ul></li></ol>		 <p>Vorwerfbarkeit</p>

# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	<b>Mo 04.12.23</b>	<b>Versuch</b>
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen